

## **NABU-Vereinssatzung 2021**

### **- Neue Satzung /Veränderungen gegenüber Satzung vom 14.2.2014**

1. Mit einem Blick kann man erkennen, dass die neue Vereinssatzung in 17 §§ aufgeteilt ist. Die ehemalige Satzung kam mit neun §§ aus.
2. Die Satzung ist daher sehr lang und für viele Gruppen eigentlich auch viel zu ausführlich. Das liegt daran, dass sowohl die Bundessatzung als auch die Landessatzung sehr ausführlich sind. In den Satzungen der NABU-Gruppen MÜSSEN sich viele der Dinge wiederfinden, da der NABU ein mehrfach gestufter Verein ist und damit auch die NABU-Mitgliedschaft mehrfach gestuft ist.
3. Daher hat der Landesverband bewusst die Mustersatzung für die NABU-Gruppen erstellt, da es ziemlich kompliziert wird, wenn alle rund 230 NABU-Gruppen eine eigene Satzung stricken.
4. Eine Prüfung durch das Registergericht ist nicht notwendig, da die NABU-Gruppe Lichtenau/Rheinmünster kein eigener e. V. ist.
5. Besonders hervorzuheben sind die Texte bzw. Neuerungen gegenüber der Satzung von 2014 wie folgt:
  - a) In § 1 gibt es fünf Absätze gegenüber zwei Abs. In § 2 sind nur kleine Änderungen vernehmbar.
  - b) In § 3 ist nun die „Gemeinnützigkeit“ anstatt die „Mitgliedschaft“ beschrieben.
  - c) In § 4 sind die Finanzmittel beschrieben, die zuvor nicht in der Satzung enthalten war.
  - d) Das Geschäftsjahr und Rechnungswesen ist nun in § 5 festgehalten entgegen in § 7 der ehem. Satzung.
  - e) Sehr ausführlich sind die Mitgliedschaft und deren Rechte in § 6 (vorher § 3) gegenüber zuvor festgehalten.
  - f) Neu ist u. a. auch § 7 „Gliederung“, was zuvor nicht beschrieben war.
  - g) Die Organe sind in § 8, zuvor in § 4 – ohne Veränderung – verzeichnet.
  - h) Sehr ausführlich ist § 9 „Mitgliederversammlung“ (zuvor § 5) dargestellt. Die schriftliche Einberufung einer Mitgliederversammlung ist daher nicht mehr zwingend erforderlich. Es genügt die öffentliche Bekanntgabe in den Amtsblättern der Kommunen. Weitere Änderungen sind im Text gelb unterlegt.
  - i) In § 10 „Vorstand“ ist der Text minimal geändert, insgesamt sind es acht Absätze, zuvor sechs Abs.
  - j) Allesamt neu sind die §§ 11 – 15, u. a. „Naturschutzjugend im NABU“ „Schiedsstelle“ usw. .

Nun können wir hoffen, dass man sich mit der langen Satzung anfreunden kann.

Sinnvoll wäre es u. a., wenn Unklarheiten und Fragen im Raum stehen, die besonders knifflig sind ,vor der Jahreshauptversammlung am 8.10. an den Vorsitzenden gerichtet werden. Damit bei Bedarf eine Nachfrage beim NABU-Landesverband BW möglich ist.

*Herbert Schön, Vorsitzender*